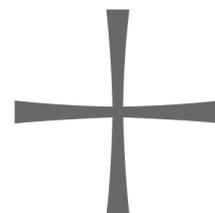


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



205

Nr. 8 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. August 2014

### Inhalt

#### Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Kloster Haydau vom 24. bis 27. November 2014 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 206

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Neufassung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern..... 206

Ordnung für die Fachstelle Zweite Lebenshälfte im Referat Erwachsenenbildung..... 208

Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.. 209

#### Satzungen

Satzung des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg... 211

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmar- sen..... 212

#### Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Am Richtsberg zu Marburg (Emmauskirche)..... 213

#### Bekanntmachungen

Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)..... 213

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in der Region Waldkappel..... 213

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelischer Kirchenkreis Hanau-Land, Evangelischer Kirchenkreis Hanau-Stadt..... 214

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelische Jugendarbeit in der Region Waldkappel..... 214

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2015..... 214

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 215

Pfarrstellenausschreibungen..... 216

#### Nichtamtlicher Teil

Fachberaterin/Fachberater mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik..... 216

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau..... 217

Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main 217

Stellenausschreibungen der EKD..... 217

Auslandsdienst weltweit..... 217

## Landessynode

### **Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck im Kloster Haydau vom 24. bis 27. November 2014 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

Die Zehnte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 24. bis 27. November 2014 im Hotel Kloster Haydau in Morschen statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

**Montag, 13. Oktober 2014.**

Kassel, den 18. Juli 2014

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### **Neufassung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern**

Der Bischof hat am 30. Juli 2014 „Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst“ beschlossen.

Diese Verfahrensrichtlinien werden nachstehend bekannt gemacht. Sie ersetzen die bisherigen Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern vom 15. Januar 1997 in der Fassung der Änderung vom 17. August 2010 (KABl. S. 166).

#### **Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst**

**Vom 30. Juli 2014**

#### I.

(1) Zur Beratung des Bischofs oder der Bischöfin bei der Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in den pfarramtlichen Probedienst ist der „Beratungsausschuss zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Probedienst“ gebildet worden. Der Ausschuss hat bei seinem Votum folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung;
- b) die Beurteilung des Predigerseminars;
- c) die Beurteilung des Mentors oder der Mentorin;
- d) das Ergebnis eines Einstellungsgespräches.

(2) Der Ausschuss hat dem Bischof oder der Bischöfin eine Empfehlung für die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in den pfarramtlichen Probedienst und eine Rangfolge unter den geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen vorzuschlagen. Die Rangfolge ergibt sich aus den individuellen Punktzahlen, die für alle Bewerber und Bewerberinnen zu ermitteln sind.

#### II.

(1) Dem Beratungsausschuss gehören an:

- a) der Prälat oder die Prälatin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,
- c) das für Pfarrdienstrecht zuständige juristische Mitglied des Landeskirchenamtes,
- d) drei Dekane oder Dekaninnen,
- e) der Landespfarrer oder die Landespfarrerin für Diakonie oder ein anderer in der Diakonie leitend tätiger Pfarrer oder eine andere in der Diakonie leitend tätige Pfarrerin,
- f) der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin oder ein anderer hauptberuflicher Kirchenmusiker oder eine andere hauptberufliche Kirchenmusikerin und
- g) drei nicht theologische Mitglieder der Landessynode.

Als Gäste nehmen der Direktor oder die Direktorin des Predigerseminars, ein Propst oder eine Pröpstin sowie zwei Pfarrer oder Pfarrerinnen, die als Vikarsmentoren oder Vikarsmentorinnen tätig sind, an den Sitzungen des Ausschusses teil. Für jedes Mitglied zu b) bis g) wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses dauert sechs Jahre. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder zu Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b) bis g) werden vom Bischof oder von der Bischöfin berufen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Ausschussmitgliedes zu rechtfertigen, oder hält sich ein Ausschussmitglied für befangen, so ist der oder die Vorsitzende des Ausschusses hiervon zu unterrichten. Sofern sich das betroffene Mitglied nicht selbst einer Mitwirkung enthält, entscheidet der Ausschuss unter Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes über die Befangenheit. Das befangene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

### III.

(1) Vor dem Einstellungsgespräch mit einem Bewerber oder einer Bewerberin unterrichtet der oder die Vorsitzende die Ausschussmitglieder über die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung sowie die Berichte des Predigerseminars und des Mentors oder der Mentorin.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zu Beginn des Vorstellungsgesprächs gebeten, den eigenen Lebenslauf sowie den Verlauf und besondere Schwerpunkte des Studiums und des Vikariats zu schildern. Im Anschluss daran leitet der oder die Vorsitzende das Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin ein über Themen, die sich aus der bisherigen kirchlichen Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin, insbesondere aus den Berichten über die einzelnen Ausbildungsstationen ergeben und die mit dem Pfarrdienst im Zusammenhang stehen. Dabei sollen Fragen vermieden werden, die den Charakter von Prüfungsfragen einer theologischen Prüfung haben. In den weiteren Verlauf des Gesprächs können sich auch die anderen Ausschussmitglieder und die Gäste einschalten.

(3) Sobald der Bewerber oder die Bewerberin den Raum verlassen hat, erörtert der Ausschuss das Ergebnis des Gesprächs. Der Ausschuss hat für alle Bewerber und Bewerberinnen jeweils eine Bewertung durch Vergabe von Punkten vorzunehmen. Er kann daneben beschließen, dem Bischof oder der Bischöfin die Nichtübernahme des Bewerbers oder der Bewerberin in den Pfarrdienst vorzuschlagen.

(4) Jedes Ausschussmitglied vergibt aufgrund des Eindrucks aus dem vorangegangenen Gespräch sowie der Kenntnis der Examensnoten und der Berichte des Predigerseminars und des Mentors oder der Mentorin für jeden Bewerber und jede Bewerberin eine Punktzahl zwischen 1 und 8. Die Punkte enthalten folgende Bewertungen:

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen“ = 7 bis 8 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen“ = 4 bis 6 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen“ = 2 bis 3 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen“ = 1 Punkt

Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Für alle Bewerber und Bewerberinnen wird die Einzelbewertung für das Einstellungsgespräch ermittelt, indem jeweils die Summe der von den einzelnen Ausschussmitgliedern vergebenen Punkte durch die Zahl der Ausschussmitglieder, die ihr Votum abgegeben haben, geteilt wird.

(5) Über jede Sitzung des Beratungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, für jeden Bewerber und jede Bewerberin die Themen des Einzelgesprächs und die Einzelbewertung sowie die Rangfolge unter den geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen enthält. Empfehlungen des Ausschusses an den Bischof oder die Bischöfin zur Nichtübernahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin in den Pfarrdienst sind mit Begründung in das Protokoll aufzunehmen. Einzelne Ausschussmitglieder können ihre abweichenden Voten zu Protokoll geben. Die Sitzungsprotokolle des Beratungsausschusses werden in einer Generalakte geführt. Auszüge, die die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen betreffen, werden jeweils in deren Personalakte aufgenommen.

### IV.

Die Erste Theologische Prüfung und die Zweite Theologische Prüfung werden berücksichtigt, indem die Durchschnittspunktzahlen aus diesen Prüfungen (§ 10 Absätze 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung; § 20 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung) in Punkte umgerechnet werden. Dabei werden die Durchschnittspunktzahlen nur bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma einbezogen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt die Durchschnittspunktzahl bei 5,0, beträgt die Bewertung zwei Punkte; diese Punktzahl wird um jeweils 0,06 für jedes Zehntel erhöht, um das die Examensdurchschnittspunktzahl die Durchschnittspunktzahl von 5,0 überschreitet. Liegt die Durchschnittspunktzahl der Ersten Theologischen Prüfung unter 5,0, werden für jedes Zehntel, um das die Durchschnittspunktzahl von 5,0 unterschritten wird, 0,06 Punkte abgezogen.

### V.

Die Beurteilung des Predigerseminars hat die für die Eignung zum Pfarrdienst wesentlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist mit einer der folgenden Bewertungen zu versehen:

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird besonders empfohlen“ = 7 bis 8 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird empfohlen“ = 4 bis 6 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird mit Einschränkung empfohlen“ = 2 bis 3 Punkte

„Die Aufnahme in den Pfarrdienst wird nicht empfohlen“ = 1 Punkt

Es dürfen jeweils nur volle Punktzahlen vergeben werden.

## VI.

(1) Für alle Bewerber und Bewerberinnen werden jeweils die Einzelbewertungen aus dem Einstellungsgespräch (III.), den beiden Prüfungen (IV.) und dem Bericht des Predigerseminars (V.) zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, indem die drei Einzelbewertungen aus den Examina und dem Einstellungsgespräch jeweils mit dem Faktor 3 multipliziert werden und die Bewertung aus dem Bericht des Predigerseminars addiert wird. Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich für jeden Bewerber und jede Bewerberin eine Platzziffer auf der Liste der Bewerber und Bewerberinnen für den pfarramtlichen Probedienst. Erreichen zwei Bewerber oder Bewerberinnen dieselbe Gesamtpunktzahl, entscheidet für die Platzziffer die bessere Gesamtdurchschnittspunktzahl aus der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung; dabei findet IV. Satz 2 keine Anwendung. Diese Gesamtdurchschnittspunktzahl ergibt sich durch Halbierung der Summe der Einzeldurchschnittspunktzahlen.

(2) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Gründen eine Änderung der Rangfolge auf der Liste der Bewerber und Bewerberinnen beschließen. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen.

## VII.

Die Empfehlung des Beratungsausschusses ist dem Bischof oder der Bischöfin alsbald schriftlich vorzulegen.

## VIII.

Bewerber oder Bewerberinnen, deren Antrag auf Übernahme in den pfarramtlichen Probedienst der Landeskirche abgelehnt worden ist, können den Antrag erneut stellen. Sie gelten als vom Beratungsausschuss für bis zu zwei weitere Male zur Teilnahme am Übernahmeverfahren empfohlen, sofern nicht im vorhergehenden Verfahren der Ausschuss eine Empfehlung zur Nichtübernahme in den Pfarrdienst beschlossen hat. In weiteren Übernahmeverfahren hat der Beratungsausschuss jeweils nach einem erneuten Einstellungsgespräch ein neues Votum nach III. Absatz 3 abzugeben.

## IX.

(1) Diese Richtlinien treten am 1. September 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Verfahrens-

richtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern vom 15. Januar 1997 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der am 31. August 2014 amtierenden Ausschussmitglieder wird bis zum 31. August 2016 verlängert.

Kassel, den 31. Juli 2014

Dr. Hein  
Bischof

## Ordnung für die Fachstelle Zweite Lebenshälfte im Referat Erwachsenenbildung

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) am 29. Juli 2014 folgende Ordnung beschlossen:

### Ordnung für die Fachstelle Zweite Lebenshälfte im Referat Erwachsenenbildung

#### § 1 Grundsätzliches

Die Fachstelle Zweite Lebenshälfte besteht im Referat Erwachsenenbildung im Dezernat Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Rahmen der landeskirchlichen Bildungsarbeit hat die Fachstelle den Auftrag, die kirchliche Arbeit mit und für Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu begleiten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

#### § 2 Aufgaben der Fachstelle Zweite Lebenshälfte

Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgaben in der kirchlichen Bildung in Fragen des Alters insbesondere durch:

- a) Stärkung der gemeindlichen Seniorenarbeit,
- b) Fachberatung für Kirchengemeinden und -kreise, Initiativen, Einrichtungen und kirchliche Entscheidungsgremien,
- c) Schulung und Unterstützung freiwillig Engagierter in der Arbeit mit Menschen in der zweiten Lebenshälfte,
- d) Aufbau innovativer Projekte,
- e) Beratung in Fragen „Älterwerden im Beruf und Übergang in die nachberufliche Phase“ für die Landeskirche als Arbeitgeberin,
- f) Vernetzungsarbeit im Gemeinwesen.

#### § 3 Personal

(1) In der Fachstelle arbeiten eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit pädagogischer und gerontologischer Qualifikation.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin beruft auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Fachbeirates und

der Mitarbeitenden der Fachstelle vier nebenamtliche Beauftragte für die Arbeit der Fachstelle für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden entwickeln gemeinsam mit dem Fachbeirat die Konzeption der Fachstelle weiter.

#### § 4 Fachbeirat

(1) Zur Beratung der Fachstelle beruft der Bischof oder die Bischöfin einen Fachbeirat.

(2) Die Amtszeit des Fachbeirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung für die restliche Amtszeit des Fachbeirats.

(3) Mitglieder des Fachbeirats sind:

- a) die Leitung des Referats Erwachsenenbildung, die auch den Vorsitz führt,
- b) bis zu sechs weitere Personen aus den für Altersfragen relevanten gesellschaftlichen und kirchlichen Bereichen.
- c) Die Mitarbeitenden der Fachstelle gemäß § 3 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Für die Geschäftsführung des Fachbeirats gilt Artikel 29 der Grundordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Fachbeiratssitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen sind.

(5) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, gegenwärtige und zukünftige Fragestellungen des Gegenstandsfeldes Alter(n) zu ermitteln. Der Fachbeirat führt den interdisziplinären Diskurs und bildet so ein Forum innerhalb der Landeskirche, in dem Fragen des Alter(n)s generell ihre Behandlung und Bearbeitung finden können.

(6) Der Fachbeirat ist neben der Zuständigkeit nach § 3 Absatz 4 der Ordnung vor Änderungen dieser Ordnung und in allen für die Arbeit der Fachstelle wichtigen Fragen zu hören.

#### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Evangelische Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte, Bad Orb vom 29. Mai 2007 (KABl. S. 141) außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 29. Juli 2014

Landeskirchenamt  
Dr. Stock  
Oberlandeskirchenrat

## Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

### 1. Zweck und Aufgaben

1.1 Die Landesfrauenkonferenz stellt sich die Aufgabe, die Frauenarbeit in der Landeskirche zu fördern und zu stärken, Mitverantwortung zu übernehmen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und Impulse zu geben für eine christliche Lebensgestaltung in unserer Zeit.

1.2 Die Landesfrauenkonferenz beteiligt sich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Frauenarbeit. Sie unterstützt und berät die gemeindebezogene Frauenarbeit im Referat Erwachsenenbildung. Die Landesfrauenkonferenz ist ein Beiratsgremium im Referat Erwachsenenbildung. Als solches hat sie Anteil an der Darstellung, Verantwortung und Vertretung der Frauenarbeit nach innen und außen.

1.3 Sie ist Forum für den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie den Meinungsbildungsprozess in allen die Frauen betreffenden Fragen.

1.4 Sie erarbeitet Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und empfiehlt geeignete Maßnahmen im Rahmen der Frauenarbeit.

1.5 Sie sucht Kontakt und Austausch mit anderen kirchlichen Gremien und anderen kirchlichen und außerkirchlichen Frauenvertretungen.

1.6 Sie ist bei der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Referates Erwachsenenbildung zu hören.

1.7 Sie kann über die Leiterin oder den Leiter des Referates Erwachsenenbildung im Vorstand Anträge an das Dezernat Bildung richten, die die Frauenarbeit betreffen.

1.8 Die Delegierten der Landesfrauenkonferenz wissen sich der landeskirchlichen Frauenarbeit verpflichtet. Sie geben deren Angebote, Anregungen und Informationen in ihren Kirchenkreis/ihre Arbeitsgruppen weiter und stellen so die Verbindung zwischen der Landeskirche und den Mitarbeiterinnen der Frauengruppen des Kirchenkreises her. Sie bemühen sich um eine Unterstützung und Aktivierung der Frauenarbeit im Kirchenkreis. Sie sind Ansprechpartnerinnen für die Frauengruppen und die hauptamtlichen Sprengelbeauftragten.

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Jeder Kirchenkreis entsendet eine Delegierte und eine Stellvertreterin für vier Jahre in die Landesfrauenkonferenz. Von seit 2011 fusionierten Kirchenkreisen können bis zu drei Stellvertreterinnen entsendet werden. Über die genaue Anzahl der Stellvertreterinnen, die gewählt werden, entscheidet die Sprengelbeauftragte in Abstimmung mit den bisherigen Delegierten der fusionierten Kirchenkreise. Bei Verhinderung wird die Delegierte von ihrer Stellvertreterin bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen vertreten.

Die Kandidatinnen werden durch Kirchenvorstände, die Kirchenkreis-Veranstaltungen „Maria, Eva & Co“ und die Sprengelbeauftragten benannt. Die Kandidatinnen müssen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören, im Kirchenkreis wohnen und dürfen das Höchstalter von 70 Jahren nicht überschritten haben. Sie werden durch Wahlfrauen gewählt. Das sind für jeden Kirchenkreis:

- a) ein Mitglied aus jedem Kirchenvorstand des Kirchenkreises,
- b) bis zu zwei Gemeindeglieder aus jeder Gemeinde, die vom Kirchenvorstand benannt werden,
- c) bis zu fünf Frauen aus dem Kirchenkreis, die von der Sprengelbeauftragten benannt werden.

Die Wahl findet im Frühjahr eines jeden Wahljahres bei der Veranstaltung der Frauenarbeit auf Kirchenkreis-Ebene statt.

Das Mandat der Delegierten erlischt durch Wegzug aus dem Kirchenkreis, Niederlegung oder Tod. In diesem Fall tritt ihre Stellvertreterin bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin an ihre Stelle. Die Neuwahl soll bei der nächsten Veranstaltung der Frauenarbeit auf Kirchenkreis-Ebene durchgeführt werden. Der Neuwahl bedarf es nicht, wenn der Verlust des Mandats innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit eintritt.

2.2 Arbeitskreise, Frauengruppen, die einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt der Frauenarbeit vertreten (z.B. Weltgebetstag), können an den Vorstand der Landesfrauenkonferenz den Antrag zur Aufnahme einer Delegierten stellen, wenn dieser Arbeitsschwerpunkt von gesamtkirchlicher Bedeutung ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

2.3 Evangelische Frauenverbände oder Frauenorganisationen können beim Vorstand der Landesfrauenkonferenz die Aufnahme einer Delegierten in die Landesfrauenkonferenz beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

### 3. Organe

3.1 Die Organe der Landesfrauenkonferenz sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### 4. Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin
- d) den Beisitzerinnen
- e) der Leitung des Referates Erwachsenenbildung oder einer von ihr benannten Sprengelbeauftragten mit beratender Stimme.

4.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Aus dem Kreis der Delegier-

ten und ihrer Stellvertreterinnen können bis zu drei Beisitzerinnen gewählt werden, sodass jeder Sprengel im Vorstand vertreten ist. Der Vorstand wird für die Amtszeit der Landesfrauenkonferenz auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen getrennt und geheim. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit der Landesfrauenkonferenz ihren Wohnsitz innerhalb der EKKW wechseln.

### 5. Mitgliederversammlung

5.1 Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) die gewählten Delegierten bzw. ihre Stellvertreterinnen der Kirchenkreise
- b) die Vertreterinnen evangelischer Frauenverbände oder Frauenorganisationen aus dem Bereich der EKKW
- c) die Vertreterinnen inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte d-f gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an
- d) die Leitung des Referates Erwachsenenbildung
- e) je eine Sprengelbeauftragte der Frauenarbeit aus dem Referat Erwachsenenbildung aus jedem Sprengel und hauptamtliche Mitarbeiterinnen, die einen Arbeitsschwerpunkt vertreten
- f) die Pfarrerinnen mit Zusatzauftrag und die beauftragten Pfarrerinnen für Frauenarbeit aus den Kirchenkreisen.

Der Dezernent oder die Dezernentin für Bildung kann jederzeit an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

5.2 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die alle Mitglieder erhalten. In der Regel sollen jährlich zwei Sitzungen stattfinden.

5.3 Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

5.4 Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse gebildet werden. In den Arbeitsgruppen bzw. Ausschüssen können weitere, der Mitgliederversammlung nicht angehörende Personen berufen werden.

### 6. Änderung

Änderungen der Ordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

**7. Inkrafttreten**

Die Ordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Das Landeskirchenamt hat die von der Landesfrauenkonferenz am 14. Juli 2014 beschlossenen Änderungen der Ordnung der Landesfrauenkonferenz der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 29. Juli 2014 genehmigt.

Die geänderte Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 29. Juli 2014

Landeskirchenamt

Dr. Stock

Oberlandeskirchenrat

## Satzungen

### Satzung des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg hat in ihrer Sitzung am 15. März 2014 die folgende Erprobungssatzung gemäß Artikel 85a der Grundordnung beschlossen:

#### Satzung des Kirchenkreises Fritzlar-Homberg

##### § 1

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Fritzlar-Homberg wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Grundordnung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

##### § 2

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kirchenkreisvorstand.

##### § 3

(1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

1. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten; wird eine Gemeindepfarrstelle durch zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam versorgt, hat der Kirchenvorstand eine dieser Personen in die Kreissynode zu wählen,
2. zwei landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; die Dekanin oder der Dekan lädt zu der Sitzung ein und leitet sie,
3. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
4. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,

5. mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.

(2) Die Kirchenvorstände - bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände - wählen in die Kreissynode doppelt so viele Laienmitglieder, wie die Gemeinde oder das Kirchspiel Pfarrstellen mit vollem Dienstumfang hat. Pro Gemeindepfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird nur ein Laienmitglied gewählt; Dekanstellen sowie mit einem Zusatzauftrag oder mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Pfarrstellen gelten als Stellen mit eingeschränktem Dienstumfang. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kirchengemeinden und Kirchspiele mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern; in diesen Kirchengemeinden und Kirchspielen wählen die Kirchenvorstände bei bis zu 3.500 Gemeindegliedern drei, bei über 3.500 Gemeindegliedern vier Laienmitglieder.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen bzw. zu berufen. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 ist die nicht gewählte Person die Stellvertretung.

##### § 4

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und vier Laien als ordentliche Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. drei von der Kreissynode zu wählende Laienmitglieder; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein geistliches Mitglied ist, und
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laienmitglied oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.

**§ 5**

Abweichend von Artikel 81 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung wählen die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Fritzlar und Homberg jeweils ein Mitglied als kirchengemeindliche Mitglieder in den Findungsausschuss zur Berufung der Dekanin oder des Dekans des Kirchenkreises.

**§ 6****Übergangsregelungen**

(1) Solange das Kirchenkreisdekanat aus zwei Dekaninnen oder Dekanen besteht, gelten abweichend von §§ 4 und 5 sowie Artikeln 81 bis 85 der Grundordnung die Regelungen der nachstehenden Absätze.

(2) Die Dekaninnen oder Dekane gehören dem Kirchenkreisvorstand als Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 an.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sind für die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und einer von der Kreissynode zu beschließenden Geschäftsordnung in kollegialer Weise wahr. Einer Dekanin oder einem Dekan werden der Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenkreisvorstand übertragen; sie oder er wird von der anderen Dekanin oder dem anderen Dekan im Vorsitz und in der Geschäftsführung vertreten. Vertreter der Dekaninnen oder Dekane ist das dritte geistliche Mitglied im Kirchenkreisvorstand.

(4) Der geschäftsführenden Dekanin oder dem geschäftsführenden Dekan obliegt insbesondere die Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit, die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes, die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes sowie die Visitation und geistliche Betreuung der funktionalen Dienste des Kirchenkreises, der anderen Dekanin oder dem anderen Dekan obliegt die Visitation der Kirchengemeinden einschließlich der Vorbereitung und Leitung der Gemeindekonvente, die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden, die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer und der Vikarinnen und Vikare, die Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarrkonvente. Im Übrigen wird die Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane durch die Geschäftsordnung nach Absatz 3 geregelt.

(5) Für die erste Kreissynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Kreissynode nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Homberg und Fritzlar bestimmt.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekanntgemacht.

Kassel, den 24. Juli 2014

Landeskirchenamt

Dr. He in

Bischof

## **Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen**

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 26. März 2014 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekanntgemacht.

Kassel, den 24. Juli 2014

Landeskirchenamt

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

Die Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen vom 17. April 2012 (KABl. 2013 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen
3. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt
4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Vorstand gehören an:
  1. das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung
  2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung
  3. ein weiteres von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

## Urkunden

### Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Am Richtsberg zu Marburg (Emmauskirche)

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

#### I.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Richtsberg zu Marburg (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienst-auftrag) wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienst-auftrag umgewandelt.

#### II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kassel, den 26. Mai 2014

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

## Bekanntmachungen

### **Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - vom 25. April 1979 (KABl. S. 70)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2014 gemäß § 13 Absätze 1, 4, 5 und 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) anstelle der ausgeschiedenen bisherigen Funktionsträgerin für die restliche Amtszeit der amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission

Frau  
Richterin am Arbeitsgericht  
Dr. Esther Graf  
Ständeplatz 19  
34117 Kassel  
(zurzeit Bundesarbeitsgericht Erfurt)

zur stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gewählt.

Kassel, den 22. Juli 2014

Landeskirchenamt  
Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

### **Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in der Region Waldkappel**

Die Zweckverbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in der Region Waldkappel hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2014 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Dieser wird zum 31. Dezember 2014 aufgelöst.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom



## **Personal- und Stellenangelegenheiten**

### **Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

### 3. Pfarrstelle Schmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

### Klinik- und Kurseelsorge in Reinhardshausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Fachberaterin/Fachberater mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

Die Diakonie Hessen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

#### Fachberaterin/Fachberater mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

im Arbeitsbereich Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- Beratung pädagogischer Konzeptionen
- Vermittlung von Ansätzen integrierter Religionspädagogik
- Entwicklung elementarisierter Angebote religiöser Bildung
- Initiierung von Projekten auf unterschiedlichen Ebenen
- Planung und Durchführung religionspädagogisch qualifizierender Fortbildungen
- Impulsgebung in der Kooperation von Kita und Gemeinde
- Allgemeine Fachberatung von Rechtsträgern und Mitarbeitenden in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

- Beratung in Fragen der Organisations- und Personalentwicklung
- Öffentlichkeits- und Gremienarbeit

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium (Hochschule, Universität)
- Fachwissen der Elementarpädagogik
- religionspädagogische Qualifikation/fundierte Kenntnisse der religiösen Bildung und der Religionsdidaktik
- Engagement in der Weiterentwicklung eines kirchlich-diakonischen Profils
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Kenntnisse des Qualitäts- und Sozialmanagements
- Organisations-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- PKW und Führerschein der Klasse 3 bzw. B

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern sind möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.KW) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts.

Auskunft erteilt Frau Regine Haber-Seyfarth unter Telefon: 0561 1095-3313.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 19. September 2014** an den Theologischen Vorstand der

Diakonie Hessen  
Herrn Landeskirchenrat Horst Rühl  
Kölnische Straße 136  
34119 Kassel.

## Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

### Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt; hier leben Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Kontexte. Die Evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich auch als große Jugendhilfeträgerin der Kinder- und Jugendarbeit missionarisch herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen.

Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination des Arbeitsbereichs der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Vertretung der Belange von Kindern und Jugendlichen gegenüber Stadt, Kirche und Öffentlichkeit. Zum Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit gehören auch Offene Kinder- und Jugendclubs, Einrichtungen der Jugendhilfe in Frankfurter Schulen, Projekte der Jugendsozialarbeit und beruflichen Qualifizierung, die Jugendkulturkirche sankt peter und die Zusammenarbeit mit freien evangelischen Jugendwerken.

Als Leiter des Evangelischen Stadtjugendpfarramtes Frankfurt am Main stehen Ihnen pädagogische Referenten/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen zur Seite. Das Amt hat die Aufgabe der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, der Begleitung des gemeindepädagogischen Dienstes, der Durchführung besonderer Veranstaltungen sowie der Geschäftsstelle für die Evangelische Jugend Frankfurt am Main. Als Pfarrer/in sind Sie hier insbesondere für Gottesdienst, Seelsorge, theologische Reflexion und pädagogische Konzeptentwicklung zuständig.

Über den Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit können Sie sich informieren auf der Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt am Main unter [www.ejuf.de](http://www.ejuf.de). Die Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechtssammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22-24 über [www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)).

Von Ihnen werden erwartet

- Berufserfahrung als Gemeindepfarrer/in, in der Kinder- und Jugendarbeit und in Personalführung,
- Kenntnisse evangelischer Bildungs- und Jugendhilfekonzepte sowie gründliche theologische Arbeit,
- Freude in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches,
- Leitungskompetenzen und ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Interesse an Geschäftsführung und die Bereitschaft zur Übernahme von Budgetverantwortung.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von sechs Jahren besetzt. Wohnen am Dienort ist erwünscht; eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls durch den Evangelischen Regionalverband zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Jürgen Mattis, Leiter des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Telefon: 069 92105-6671, [juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de](mailto:juergen.mattis@frankfurt-evangelisch.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2014** an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Referat Personalservice Kirchengemeinden  
und Dekanate  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt.

## Stellenausschreibungen der EKD

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht **zum 1. August bzw. 1. September 2015** für die Dauer von in der Regel **sechs Jahren**

### Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Dublin** (Kennziffer 2059)
- **Edinburgh** (Kennziffer 2060)
- **Oslo** (Kennziffer 2061)
- **Gran Canaria** (Kennziffer 2062)
- **Lissabon** (Kennziffer 2063)
- **Madrid** (Kennziffer 2064)
- **Moskau** (Kennziffer 2065)
- **Nairobi** (Kennziffer 2066)
- **Melbourne** (Kennziffer 2067)
- **Peking** (Kennziffer 2068)
- **Abuja/Lagos** (Kennziffer 2069)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE 33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Herstellung:** Plag g GmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf